

S a t z u n g
der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 27.11.1996, aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 29.09.1993 (GVBL I S. 398 ff) und Artikel 1 § 6 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27.06.1991 (GVBL I S. 200) zuletzt geändert am 27.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.1996 eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, wenn der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Hierbei wird einrichtungsbedingt ein Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 23 %.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseiti-

gungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und entweder auch baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück entsprechend dem bürgerlichen Recht.
Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach dem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des Abwasserbeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung werden die bebaubaren Flächen des Grundstückes in Ansatz gebracht. Die bebaubare Fläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ermittelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder eine gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder eine gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt:
- a) wenn ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) wenn kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| - Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete | 0,1 |
| - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,3 |
| - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
im Sinne von § 11 BauNVO | 0,6 |
| - Kerngebiete | 0,8 |
| - Sport- und Festplätze
sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| - Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhofs- | |

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 28,63. DM / qm.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbau- oder Untererbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbau- bzw. Untererbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles oder seines Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.
- (2) Bei einer Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaig persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die jeweilige Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch einen Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 5 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages ist die nach dieser Satzung bestehende Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Auskunft und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang Hilfe zu leisten.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben be-

einflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen beauftragte Stelle die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Zweitkatasters, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt der Stadt Rheinsberg und dem Trink- und Abwasserverband Zechlin übermitteln lassen.

§ 14

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann Beiträge ganz oder zum Teil erlassen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen geboten erscheint. Die entsprechenden Vorschriften der KAG und der AO sind anzuwenden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Rheinsberg, den .28.11.1996



Gilde
.....
Gilde
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Richter
.....
Richter
Bürgermeister